

SmarTec Solutions Sarl
13 Chemin des Tresans
1295 Mies
Schweiz

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
biozide@bmk.gv.at

Mag. Katharina Furtmüller
Sachbearbeiterin

KATHARINA.FURTMUELLER@BMK.GV.AT
+43 1 71162 612355
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.069.142

Wien, 26. Jänner 2024

Gegenstand: Wesentliche Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 iVm Art. 8 iVm Art. 9a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 des Biozidproduktes „*Ameisen Sicher Koderbox*“

Bescheid

Über den von der Firma SmarTec Solutions Sarl, 13 Chemin des Tresans, 1295 Mies, Schweiz (im Folgenden „Antragstellerin“) am 22. Mai 2023 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag mit der R4BP-Case Nr. BC-DT086487-07 auf wesentliche Änderung einer Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) iVm der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 über Änderungen von zugelassenen Biozidprodukten (im Folgenden „VO 354/2013“) ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

Spruch

Gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 8 iVm Art. 9a der VO 354/2013 wird der Bescheid GZ 2021-0.233.966 vom 30. März 2021 iVm Bescheid GZ 2022-0.538.368 vom 26. Juli 2022 iVm Bescheid GZ 2023-0.898.986 vom 15. Dezember 2023 für das Biozidprodukt

Ameisen Sicher Koderbox

mit folgenden Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

Ameisen Sicher Koderbox

Nexa Lotte Ameisen Sicher Koderbox

AT-0025930-0000

HG Ameisen-Köder

Substral Ameisen-Köder

in Anlage 1 wie folgt abgeändert:

- Unter Punkt 4.2. „Beschreibung der Verwendung“ wird die „Verwendung 2: Insektizid, nicht-berufsmäßiger Verwender, Außenanwendung“ hinzugefügt.
- Unter Punkt 4.1. „Beschreibung der Verwendung“ wird unter „Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial“ die Verpackungsart „Ameisenköder-Maxistation (PET/PE/EVOH/PE oder PET/PE/EVOH/PE mit PE/ALU/PE/CA-Abdeckung oder PVC mit Aluminiumfolienabdeckung) – 5 g – 2, 4 oder 6 Stück je Packung“ hinzugefügt.
- Die Angaben unter Punkt 5. „Anweisungen für alle zugelassenen Verwendungen“ werden adaptiert.
- Die unter Punkt 5.5. „Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen“ festgelegte Lagerstabilität wird auf 36 Monate verlängert.
- Die Angaben unter Punkt 6. „Sonstige Informationen“ werden ergänzt.

Gleichzeitig wird in der Anlage 1 der Absatz unter 5.4. „Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung“ geändert.

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ 2023-0.898.986 vom 15. Dezember 2023 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt. Die genaue Zusammensetzung des Biozidproduktes ist der Behörde bekannt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ 2021-0.233.966 vom 30. März 2021 iVm Bescheid GZ 2022-0.538.368 vom 26. Juli 2022 iVm Bescheid GZ 2023-0.898.986 vom 15. Dezember 2023 bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die obbeschriebene Änderung in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides verwendet worden sind, dürfen gemäß Art. 52 BiozidVO noch für 180 Tage nach Datum dieses Bescheides auf dem Markt bereitgestellt und weitere 180 Tage verwendet werden.

Begründung

Am 22. Mai 2023 hat die Antragstellerin einen Antrag auf wesentliche Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 8 iVm Art. 9a der VO 354/2013 für das Biozidprodukt „*Ameisen Sicher Koderbox*“ im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr. BC-DT086487-07) eingebracht. Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 16. Juni 2023 angenommen.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der beantragten Änderung vorgelegt. Daraus resultierend konnten die im Spruch festgesetzten Änderungen durchgeführt werden.

Mit der Geschäftszahl 2024-0.048.312 ist das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Antragstellerin am 22. Jänner 2024 zur Stellungnahme bis 9. Februar 2024 übermittelt worden. Sie hat dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zugestimmt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Mag.Dr. Thomas Jakl

1 Anlage